

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

[REDACTED]

Ihr Zeichen [REDACTED]
Ihre Nachricht vom: 4.2.2024
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]
[REDACTED]@mllev.landsh.de
Telefon: +49 431 988-[REDACTED]

29.02.2024

Tierseuchenfonds, Überprüfung von Tierhaltern für Entschädigungsleistungen hier: Ihre Email vom 4.2.2024

Sehr [REDACTED],

mit Email vom 4.2.2024 bitten Sie um Information, wie wir konkret sicherstellen, dass in den Fällen des § 15 Nummer 2 TierGesG kein Betrug oder Irrtum stattfinden kann. Hierzu erhalten Sie folgende Informationen:

1. Nach § 15 Nummer 2 TierGesG wird für Tiere, bei denen nach dem Tod eine anzeigepflichtige Tierseuche festgestellt worden ist, grundsätzlich eine Entschädigung dann geleistet, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hin hätten getötet werden müssen. Für den Anspruch auf Entschädigung muss also nach dem Tod eine anzeigepflichtige Tierseuche amtlich festgestellt werden und die Voraussetzungen für eine behördliche Tötungsanordnung hätten vorliegen müssen. Die für die jeweilige Tierseuche maßgeblichen europäischen und nationalen Bekämpfungsvorschriften enthalten Vorgaben, welche Untersuchungen und Erkenntnisse zur amtlichen Feststellung der Tierseuche führen und unter welchen Voraussetzungen eine behördliche Tötungsanordnung zu ergehen hat.

Im Fall der Geflügelpest bedeutet das: Treten in einem Geflügelbestand Symptome auf, die auf Geflügelpest hindeuten, hat der Halter dies dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Als Symptom für die hochpathogene Tierseuche gilt unter anderem eine erhöhte Sterblichkeit. Zur amtlichen Feststellung der Geflügelpest folgen weitere

Schritte: In dem Geflügelbestand wird eine statistisch aussagekräftige Anzahl an Tieren amtlich beprobt. Insbesondere werden kurz zuvor verendete, schwer erkrankte oder moribunde Tiere berücksichtigt. Die dabei gewonnenen Proben werden virologisch nach amtlicher Methodensammlung von einem akkreditierten, mit der Untersuchung amtlich beauftragten Labor untersucht. Gleichzeitig stellt die zuständige Behörde epidemiologische Nachforschungen an, um Eintragsquelle und Infektionszeitpunkt zu ermitteln. Zur Bestätigung der Untersuchungsbefunde sowie weiteren Patho- und Subtypisierung werden die Proben am nationalen Referenzlabor für aviäre Influenza am Friedrich-Loeffler-Institut untersucht. Geflügelpest liegt vor und wird amtlich festgestellt, wenn in diesen Untersuchungen bei einem gehaltenen Vogel hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7 nachgewiesen wurde. Bei Tieren, die in dem Bestand aufgrund des perakuten Krankheitsverlaufs bereits vor der Anordnung der Tötung verendet sind, wird die Feststellung der Geflügelpest auf die Untersuchungsergebnisse und zusätzlich auch auf die epidemiologischen Erkenntnisse gestützt.

Ist die Geflügelpest somit festgestellt, dann muss der gesamte (noch) lebende Geflügelbestand getötet werden. Betrifft die Feststellung der Geflügelpest auch verendete Tiere, liegen bei diesen nach der Geflügelpestverordnung ebenfalls die Voraussetzungen vor, unter denen die Tiere hätten getötet werden müssen, wenn sie nicht zuvor verstorben wären.

Ein Betrug oder Irrtum wird durch die amtliche Probenahme, die Untersuchung durch ein akkreditiertes, amtlich beauftragtes Labor und die anschließende Bestätigung durch das nationale Referenzlabor sowie die veterinärfachlichen epidemiologischen Erkenntnisse ausgeschlossen.

Zu entschädigen sind alle Tiere des Geflügelbestandes, bei denen die Geflügelpest wie oben dargestellt festgestellt wurde, gleichgültig ob das einzelne Tier an der Krankheit gestorben ist oder nicht. Differentialdiagnosen sind unerheblich und werden nicht erhoben. Sind durch die Feststellung aber Tiere betroffen, die verendet sind, bevor der Geflügelhalter seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist, wird die Entschädigung für diese Tiere um 50 % gemindert.

Grund für diese im TierGesG verankerte Regelung ist, dass die Entschädigung eine besondere Funktion in der staatlichen Tierseuchenbekämpfung innehat. Sie hat zum Ziel, den Ausbruch anzeigepflichtiger Tierseuchen schnellstmöglich einzudämmen und so Infektionen, Schäden und Restriktionen in anderen Tierhaltungen zu vermeiden. Mit der Entschädigung werden die wirtschaftlichen Verluste des betroffenen Geflügelhalters gemildert, sofern er bei der Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuche mitarbeitet und Krankheitserscheinungen, die auf die Tierseuche hinweisen, wie z.B. eine erhöhte Sterblichkeit, unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzeigt.

2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit Email vom 7.1.2024 beantragten Sie, Ihnen unsere Vorgehensweise der Prüfung zu übersenden, ob ein Geflügelhalter, der in den Tierseuchenfonds eingezahlt und der entsprechende Entschädigungsanträge gestellt hat, durch den Tierseuchenfonds entschädigt wird oder nicht, die schriftlichen Anweisungen/Abläufe, als auch die Umsetzung zu übersenden und mitzuteilen, ob wir in jedem Fall eine Vor-Ort-Überprüfung vornehmen sowie eine Akte aus dem Jahr 2022 als Beispiel zu übersenden.

Mit Bescheid vom 1.2.2024 habe ich Ihnen die gewünschten Informationen mit Ausnahme der gewünschten Akte zukommen lassen.

Auf diesen Bescheid haben Sie mit Email vom 4.2.2024 reagiert. Sie führen aus, dass ich Ihnen Gesetzestexte übersendet hätte, diese aber nicht unter das Informationsfreiheitsgesetz fielen. Sie ergänzen, Ihre Anfrage zu präzisieren und erklären, es interessiere Sie, wie wir konkret sicherstellen, dass in den Fällen des § 15 Nummer 2 TierGesG kein Betrug oder Irrtum stattfinden kann. Diese Frage werde ich als neuen Antrag nach dem IZG.

Nach § 3 IZG-SH haben Sie einen Anspruch auf Zugang zu der Information. Daher erhalten Sie diese (siehe oben).

Gebühren werden nicht erhoben. Nach Tarifstelle 1.1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein ist die Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte kostenfrei.

Ergänzend zu dem Vorstehenden weise ich auf Folgendes hin:

Zum einen habe ich nicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz über Ihren Antrag entschieden, sondern nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Diesem vermag ich nicht zu entnehmen, dass es sich bei Gesetzestexten grundsätzlich nicht um Informationen im Sinne dieses Gesetzes handelte. Unabhängig davon ist aber festzustellen, dass ich Ihnen mit meinem Bescheid vom 1.2.2024 keine Gesetzestexte übersandt hatte, sondern lediglich für die Darstellung der Vorgehensweise der Prüfung auf die dieser zugrundeliegenden Rechtsnormen Bezug genommen habe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

